

Rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

Gedanken aus moraltheologischer Sicht von Thomas Wallimann, Dr. theol., Leiter des Sozialinstituts der KAB Schweiz. Erschienen im Treffpunkt Nr. 3, 28. Februar 2002.

Deutlich wird in der Diskussion um die rechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, dass es für Menschen Entscheide gibt, die nicht einfach nach dem Schema „richtig-falsch“ oder „gut-böse“ entschieden werden können. Die Situation, in der ein Paar oder eine Frau vor die Alternative Schwangerschaft ja / nein gestellt ist, bedeutet für alle Betroffenen ein Dilemma.

Betroffenheit

Im Gegensatz zu vielen andern heissdiskutierten ethischen Problemen (vgl. Medizin, Euthanasie etc.) trifft uns ein Schwangerschaftsabbruch nur indirekt. Wir leben bereits und haben das Leben mehr oder weniger gut gemeistert. Diese Distanz erlaubt uns einerseits, die Frage unberührt und teilweise auch achselzuckend zu betrachten. Andererseits können wir mit moralischem Geschütz auffahren, die Frage emotionalisieren und zum Scheidepunkt zwischen Gut und Böse machen. Beide Haltungen lassen sich heute zur Genüge finden, führen aber weder rechtlich noch ethisch weiter. Denn die einen erlauben, was die andern bei schwerster Strafe verbieten wollen.

Die Dilemma-Situation

Es gibt niemanden in der heutigen Diskussion, der den Schwangerschaftsabbruch als eine gute Lösung eines Problems darstellt. Für alle, die sich im Rahmen der kommenden Abstimmung zu Wort melden, ist und bleibt der Schwangerschaftsabbruch ein Übel; also etwas, das dem Menschen nicht gut tut. Dies bedeutet, dass für alle klar ist, dass eine Schwangerschaft wenn immer möglich zur Geburt eines Kindes führen soll. Doch von dem Punkt an, wo eine Schwangerschaft unerwünscht empfunden und der Abbruch als Möglichkeit in Betracht gezogen wird, sind alle möglichen Handlungsvarianten nicht ideal und mit Übeln verbunden. Das Austragen der Schwangerschaft ist unerwünscht, ein Abbruch auch keine gute Lösung u.s.w.. Weil für Entscheide – vielleicht schon vorher – sicher aber jetzt zu wenig Zeit zur Verfügung steht, wird die Dilemma-Situation noch verschärft. Hinzu kommen die Stimmen von Bekannten, Freundinnen, religiöser Erziehung und vieles anderes mehr.

Lebensrechte im Konflikt

In dieser Situation wird oft die Unterscheidung der Lebensrechte der beiden direkt betroffenen angeführt: Lebensrecht der Mutter und Lebensrecht des Embryos – wobei sich hier die ersten Schwierigkeiten stellen, da nicht alle den Embryo in den ersten Wochen der Schwangerschaft gleichermassen beurteilen. Für die christliche Ethik und insbesondere die römisch-katholische Kirche ist es eindeutig: das menschliche Leben beginnt mit der Zeugung, damit wird der Mensch zur Person und ist ausgestattet mit einer Würde, die ihm nicht (mehr) genommen werden kann.

Für die katholische Lehre ist unumstösslich, dass das Leben insbesondere des wehrlosen und ungeschützten Menschen in jedem Fall geschützt und erhalten werden muss. Einzig eine drohende Lebensgefahr für die Mutter bei der Fortsetzung der Schwangerschaft kann in Ausnahmefällen einen Abbruch der Schwangerschaft möglich machen.

Andere Positionen betrachten diesen Konflikt der Lebensrechte anders und schätzen das Lebensrecht der Mutter – manchmal auch sehr weit genommen im Sinne von Lebensqualität – höher ein. Entsprechend wird dann ein Schwangerschaftsabbruch eher möglich, weil er im Vergleich zum Austragen der Schwangerschaft ein kleineres Übel darstellt.

Option für die Schwachen

Für die christliche Ethik sind nebst der grundlegenden Menschenwürde noch andere „Wegweiser“ massgeblich, um in Dilemma-Situationen das möglichst Richtige tun zu können. Einer dieser „Wegweiser“ ist der Einsatz für Arme, Benachteiligte und Schwache. Er basiert auf der für Christinnen und Christen fundamentalen Tatsache, dass jeder Mensch – ohne Unterschied – ein Ebenbild Gottes ist und deswegen Respekt verdient. Das Beispiel Jesu hat den Menschen vor Augen geführt, dass diese Grundaussage der Ebenbildlichkeit insbesondere im Umgang mit Schwachen, Armen, Benachteiligten und Diskriminierten sichtbar wird und deswegen auch umgesetzt werden soll – unabhängig vom Nutzen, der für mich dabei herauschaut.

Diese Option für die Schwachen kommt in unserem Fall des Schwangerschaft-Dilemmas doppelt zur Anwendung: einerseits bedeutet es, das Leben des eben erst gezeugten Menschen zu schützen und zu stärken, aber es sieht auf der anderen Seite auch die betroffene Frau – meist zusammen mit ihrem Partner – als hilfebedürftig.

Unter Anwendung der Option für die Schwachen kann festgehalten werden, dass dem neuen Leben in seiner Schwachheit Schutz gewährt werden muss. Aber es bedeutet auch, dass die Notsituation der Frau und ihres Partners nicht aus den Augen verloren wird, denn auch sie stecken in einer Situation der Schwäche – vor allem wenn sie die Zukunft miteinbeziehen.

Erste Konsequenzen

Ein Schwangerschaftsabbruch ist ethisch gesehen *immer ein Übel* und nichts Gutes (tut dem Menschen nicht gut). Insofern gibt es auch keine ethische Rechtfertigung für einen Schwangerschaftsabbruch (was den Schwangerschaftsabbruch zu etwas „Gutem“ machen würde), sondern er kann höchstens in bestimmten Situationen als kleineres Übel, traurig, nicht anders mehr handeln zu können, in Kauf genommen werden. Dies ist auch sonst im Leben nicht allzu selten. Denn immer wenn wir Menschen handeln, müssen wir – auch wenn wir darum wissen und darüber traurig sind - Übel oder Schäden in Kauf nehmen, und uns der eigenen Ohnmacht stellen.

Damit wird die Frage nach der Abwägung der verschiedenen Übel, die bei einer Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsabbruch in Kauf genommen werden müssen, zur zentralen Frage.

Ziel der Beratung ist es u.a., diese Güter- und Übelabwägung zusammen mit der betroffenen Frau oder Paar zu begleiten und nach Möglichkeit zu klären. Letztendlich bleibt aber der Entscheid für oder gegen die Weiterführung einer Schwangerschaft ein Gewissensentscheid der betroffenen Frau und teilweise ihres Partners. Gewissensentscheide sind keine leichtgewichtige Angelegenheit, aber der Mensch ist verpflichtet, seinem Gewissen zu folgen und den Gewissensentscheid anderer Menschen zu respektieren. Deswegen dürfen Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrechen wollen, nicht einfach verurteilt oder zur Weiterführung ihrer Schwangerschaft gezwungen werden.

Mehr als eine Gewissensfrage

Die ethische Frage des Schwangerschaftsabbruchs ist aber bei weitem nicht einfach nur eine Frage allein für die ungewollt schwangere Frau und ihren Partner. Die Frage nach einer möglichst gerechten Regelung (per Gesetz) des Schwangerschaftsabbruchs vermag nur dann aus christlich ethischer Perspektive zu tragen, wenn auch Frauen- und Familienpolitik darauf ausgerichtet sind, Kinder die ungewollt zur Welt gekommen sind, und Mütter, die ungewollt schwanger und Mütter geworden sind, nicht zu diskriminieren und zu benachteiligen. Eine „harte Linie“ im Sinne eines Verbotes des Schwangerschaftsabbruchs verbunden mit Beratungspflichten ist verlogen, wenn nicht gleichzeitig Massnahmen zur Besserstellung von Familie, Frauen und Kindern *konkret* ergriffen werden. Dies bedeutet, dass ein Nein zur vorgelegten Fristenregelung z.B. einen vollen Einsatz für die vom cng lancierte Kinderzulagen-Initiative und künftige Vorlagen zur Mutterschaftsversicherung beinhaltet.

Was tun?

Die Frage nach dem Abbruch einer Schwangerschaft ist zum einen eine Frage, die die betroffene Frau möglichst zusammen mit dem Vater der Kindes vor ihrem Gewissen lösen muss. Die gesetzliche Regelung soll dabei sowohl der Schwierigkeit des Dilemmas wie auch der Unerwünschbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs Rechnung tragen. Weil ein totales gesetzliches Verbot alle Beteiligten kriminalisiert, kann der von der Initiative „Für Mutter und Kind“ vorgeschlagene Weg nicht empfohlen werden. Hier wird das (wünschbare) Ideal in einer Art in Gesetzesform gebracht, dass mehr Unheil angerichtet als verhindert wird.

Die Fristenregelung respektiert sowohl die Persönlichkeit und Entscheidungsfreiheit der Frau und des Paares, droht aber jene des noch ungeborenen Kindes zu schnell zu vernachlässigen. Gefordert wäre eine *Beratungspflicht*. Dieser stehen aber heute vor allem rechtliche Hürden entgegen (das cvp-Modell ist rechtlich kaum umsetzbar). Zudem kann man realistischere auch durch eine gesetzliche Pflicht kaum eine Frau oder ein Paar zu einem Entscheid bringen, den sie nicht wirklich selber mittragen. Bei einem konkreten Entscheid muss hier also das realistisch Machbare in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Die Option für die Schwachen fordert heute vor allem den politischen Einsatz für eine kinderfreundlichere Gesellschaft. Kinder sind nicht nur ein Armutsrisiko, sondern auch eine Investition in die Zukunft der Gesellschaft. Dies ist nicht einfach einzig und allein eine private Angelegenheit von Paaren. Gerade die ältere Generation tut gut daran, die eigene Kindheit und Elternzeit („wir konnten es auch ohne staatliche Hilfe“) nicht als Richtmass heutiger Regelungen hinzustellen, sondern das Gesamte im Auge zu behalten und durch den politischen Einsatz für eine kinderfreundliche Gesellschaft auch die eigene (Alters-)Zukunft zu sichern.

Ein Nein zur vorgeschlagenen Fristenregelung ist ein deutliches Ja zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft und zu einer Gesellschaft, die Schwache und Benachteiligte schützt und schützen soll. Was aber fehlt ist der Tatbeweis für die kinderfreundliche Gesellschaft.

Ein Ja zur vorgeschlagenen Lösung beinhaltet auch ein Ja zu einer solchen kinderfreundlichen Gesellschaft, zieht aber eine rechtlich mögliche und durchsetzbare Lösung vor. Dabei droht das Ideal des Lebensschutzes und der Menschenwürde von der Zeugung bis zum Tod zu kurz zu kommen.

Theologischer Schlusspunkt

Eine ethische Betrachtung der Schwangerschaftsabbruchproblematik ist aus christlicher Perspektive unvollständig, wenn sie nicht über das menschlich Machbare und Wünschbare hinausweist.

Gerade weil es Kreise gibt, die in dieser Problematik Gut und Böse ganz genau zu orten wissen, muss aus christlicher Perspektive in Erinnerung gerufen werden, dass Gott der letzte Richter über menschliches Handeln ist. Dieser (biblisch-christliche) Gott ist grösser als unser menschliches Denken, Handeln und Glauben. Biblische Geschichten erzählen aber vor allem auch von seiner gütigen, die Menschen und ihre Sorgen, Ängste und Hoffnungen verstehenden Seite.

Dies darf uns als verantwortungsbewusste Christinnen und Christen dazu ermutigen, nicht nur nach Urteilen zu suchen, sondern Frauen (und Männer bzw. Paare) in ihrem Entscheid bei einer ungewollten Schwangerschaft zu be-

gleiten. Es bedeutet, einerseits für Perspektiven der Lebensentfaltung einzustehen und aufzustehen. Andererseits kann angesichts von durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen die Trauerarbeit und –begleitung Wege eröffnen, nicht nur menschliche Begrenztheit, sondern auch Fehlerhaftigkeit anzunehmen zu lernen.

Thomas Wallimann

Informationen auf Internet

www.sozialinstitut-kab.ch/text/SAEthik.pdf
Dossier, das z.H. des Zentralrates erstellt wurde (erhältlich auch im Sozialinstitut: 01 271 00 32).

http://www.frauenbund.ch/publikationen/publikationen_abtreibung.html
Grundsatzpapier des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (auch 041 / 226 02 20).

<http://www.kath.ch/sbk-ces-cvs/d/dokumente/stellungnahmen/009.htm>
Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz zum Schwangerschaftsabbruch (mit Link auf das ausführliche Papier: Neun Leitsätze zum Schwangerschaftsabbruch)
Diese sind auch erhältlich unter sbk-ces@gmx.ch oder 026 322 47 94.

www.parlament.ch/D/Schwangerschaft/Schwangerschaft_d.htm
Dossier des Eidg. Parlaments.

www.svss-uspda.ch
Homepage des Vereins für eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs

www.fristenregelung.ch
Komitee JA zur Fristenregelung

www.mamma.ch
Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (steht auch hinter der Volksinitiative für Mutter und Kind, die auch am 2. Juni zur Abstimmung kommt).

www.fristenloesung.com
GLS · Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens in der Schweiz

www.ja-zum-leben.ch
Ja zum Leben